

§ 4 WaffG Munition

WaffG - Waffengesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

§ 4.

Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schußwaffen bestimmt ist.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at